

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Weststadt**

Betreff: **Ausweisung Steinenberg als Naturschutzgebiet**

Bezug: 530/2017, 407/2017

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Verwaltung wird dem interfraktionellen Antrag vom 21.09.2017 nachkommen. Sie wird damit die Überführung von im bisher gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen möglichen Erweiterungsflächen für das Universitätsklinikum in ein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG bei der zuständigen Behörde beantragen. Das Verfahren der Unterschutzstellung obliegt der Höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55 und Referat 56).

Die Bedeutung des „Steinenbergs“ und der angrenzenden Streuobst- und Magerwiesenbestände für den Natur- und Artenschutz sowie die Naherholung ist unbestritten.

Die Höhere Naturschutzbehörde kann Teile von Natur und Landschaft deren Schutz beabsichtigt ist für bis zu zwei Jahre sicherstellen. Gemäß § 26 Naturschutzgesetz (NatSchG) darf eine Fläche, deren Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet eingeleitet worden ist, ab Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung - längstens für zwei Jahre - nicht verändert werden, wenn und soweit die Veränderungen den Schutzzweck der beabsichtigten Rechtsverordnung gefährden können.

Die Verwaltung erarbeitet einen städtebaulich und naturschutzfachlich abgestimmten Vorschlag für den Umgriff des auszuweisenden Naturschutzgebietes. Die vom Gemeinderat zur Einbringung in das FNP-Verfahren beschlossene Umgrenzung der Sondergebietsflächen zur Erweiterung des UKT wird dabei berücksichtigt. Der Antrag auf Unterschutzstellung mit der Bitte um Einleitung des förmlichen Verfahrens wird an die zuständige Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen

übersandt. Das Verfahren soll im Ergebnis als paralleles Fachverfahren in das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans einfließen.